

Kostenreglement

Anlagegruppe
Nachhaltige Infrastruktur
(evergreen)

Inkrafttreten: 15.08.2023

Art. 1 - Rechtsgrundlagen

Der Stiftungsrat erlässt das vorliegende Kostenreglement für die Anlagegruppe Nachhaltige Infrastruktur (evergreen) gestützt auf Art. 11 der Statuten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des übergeordneten Rechts und der Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 - Zweck

Das Kostenreglement regelt die Kosten und Gebühren sowie deren Bemessungsgrundlage und Höhe.

Art. 3 - Ausgabe- und Rücknahmekommission

- I. Die Anlagestiftung kann bei der Ausgabe von Ansprüchen eine Ausgabekommission von maximal 2% zu Gunsten der Anlagegruppe erheben (Verwässerungsschutz).
- II. Die Anlagestiftung erhebt zu Gunsten der Anlagegruppe bei der Rücknahme von Ansprüchen eine Rücknahmekommission.

In den ersten 5 Jahren nach Abschluss des Vertrags über Kapitalzusage sind keine Rücknahmen möglich. Ab dem 6. bis 10. Jahr nach Abschluss des Vertrags über Kapitalzusage beträgt die Rücknahmekommission maximal 3% auf dem Nettoinventarwert pro Anspruch:

Jahr 6	3%
Jahr 7	2.40%
Jahr 8	1.80%
Jahr 9	1.20%
Jahr 10	0.60%

Nach dem vollendeten 10. Jahr Haltedauer beträgt die Rücknahmekommission 0%.

Art. 4 - Kosten bei der Übertragung von Ansprüchen

Die geschäftsbesorgende Gesellschaft oder ein anderer Dritter können bei Zessionen oder Platzierungen von Ansprüchen dem Verkäufer zur Deckung ihres Aufwandes Kommissionen von max. 1% belasten.

Art. 5 - Kosten zu Lasten der Anlagegruppe

- I. Für die Verwaltung der Anlagestiftung und das Management der Anlagegruppe durch die geschäftsbesorgende Gesellschaft wird der Anlagegruppe eine Management Gebühr in der Höhe von max. 1% per annum belastet. Massgebend für die Berechnung sind die durchschnittlichen Quartalsendwerte des Anlagevermögens der Anlagegruppe.
- II. Für die Mühewaltung beim Kauf und Verkauf von Co-Investitionen und Sekundärtransaktionen und bei der Übernahme von Co-Investitionen und Fondsanlagen anstelle einer Bareinzahlung (Sacheinlagen) durch die geschäftsbesorgende Gesellschaft kann der Anlagegruppe eine einmalige Kommission von max. 1% des Transaktionsvolumens belastet werden. Der effektiv angewandte Satz wird im Jahresbericht publiziert.
- III. Die effektiven Kosten für Aufwendungen gemäss der nachstehenden Liste werden direkt der Anlagegruppe oder via Verwaltungsrechnung belastet:

- Honorar des Anlagekomitees;
- Honorar und Kosten für rechtliche, externe Beratung;
- Honorar von Steuerberatern;
- Kosten für die Anlegerregistersoftware und die Führung des Anlegerregisters;
- Gebühren der Aufsicht;
- Honorar der Revisionsstelle;
- Kosten für Druck und Gestaltung der Halbjahres- und Jahresberichte;
- Kosten für Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger und für die Bekanntmachung von Preisen (NAV) in elektronischen Informationssystemen und Plattformen;
- Anwalts- und Gerichtskosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Rechten und Forderungen, welche der Anlagegruppe zustehen;
- Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen im Interesse der Anleger bzw. der Anlagegruppe;
- Kosten für die Gründung, Strukturierung und Genehmigung der Anlagegruppe.

Art. 6 - Volumenabhängige Gebührensätze

Anleger, die sich in grösserem Umfang an der Anlagegruppe beteiligen, erhalten einen Nachlass auf die Management Gebühr («Grössenrabatt»), gültig während der gesamten Haltedauer:

Kapitalzusage	Grössenrabatt
EUR 0 – 5 Mio.	n/a
EUR 5 - < 10 Mio.	5 Bp
EUR 10 - < 20 Mio.	10 Bp
EUR 20 - < 40 Mio.	15 Bp
EUR 40 - < 70 Mio.	20 Bp
EUR 70 - < 100 Mio.	25 Bp
> EUR 100 Mio.	tbd. *

* Festlegung und Genehmigung durch den Stiftungsrat.

Beispiel:

Totale Kapitalzusage EUR 15 Mio.: Management Gebühr von 0.90% (1.00% - 10 Bp) auf dem Anlagevermögen.

Art 7 - Erfolgsabhängige Gebühr

Es fallen keine erfolgsabhängigen Gebühren zu Lasten der Anlagegruppe an.

Art. 8 - Inkrafttreten

Das vorliegende Kostenreglement wurde vom Stiftungsrat am 15. August 2023 genehmigt und in Kraft gesetzt.